

Synopse Schacht-Audorf

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
§ 1 Erstes Zusammentreten der Gemeindevertretung 1. Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von dem/der bisherigen Vorsitzenden spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 GKWG am 30. Tag nach der Wahl, einberufen. 2. Der/Die bisherige Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Anwesenheit, die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und übergibt zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden den Vorsitz an das älteste Mitglied der Gemeindevertretung.	I. Erste Sitzung nach der Neuwahl § 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung) (§ 34 GO) (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 GKWG am 30. Tag nach der Wahl, einberufen. (2) Die oder der bisherige Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Anwesenheit, die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und übergibt zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden den Vorsitz an das älteste Mitglied der Gemeindevertretung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO). (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Dauer ihrer oder seiner Wahlzeit gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister, die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichzeitig stellvertretende Bürgermeisterinnen oder	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	Bürgermeister. (4) Dem ältesten Mitglied obliegt es, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie oder ihn zu vereidigen und in ihr oder sein Amt einzuführen. (5) Die neu gewählte Bürgermeisterin oder der neu gewählte Bürgermeister hat ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.	
§ 2 Wahl des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seiner Stellvertreter/innen 1. Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende und unter Leitung des/der Vorsitzenden die Stellvertreter/innen. Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Dauer seiner/ihrer Wahlzeit gleichzeitig Bürgermeister/in, die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichzeitig stellvertretende Bürgermeister/innen. 2. Der/Die Vorsitzende wird von dem ältesten		

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
Mitglied, die stellvertretenden Vorsitzenden von dem/der Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Sie leisten den Beamteneid.		
§ 3 Vorsitzender/Vorsitzende der Gemeindevertretung 1. Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er/Sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeiten zu fördern. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/Sie repräsentiert die Gemeindevertretung als die gewählte Vertretung der Bürgerschaft bei öffentlichen Anlässen. Der/Die Vorsitzende hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. 2. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen. 3. Der/Die Vorsitzende wird, wenn er/sie verhindert ist, durch seinen/ihren ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen/ihren zweiten Stellvertreter vertreten.	II. Bürgermeister/in und Fraktionen § 3 Bürgermeister/in (§§ 33, 37, 52a GO) (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie oder er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr oder ihm obliegt die Verhandlungsleitung. (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird, wenn sie oder er verhindert ist, durch ihre oder seine 1. Stellvertreterin oder 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seine 2. Stellvertreterin oder 2. Stellvertreter vertreten.	Nunmehr § 23 Abs. 4
	§ 4 Fraktionen (§ 32a GO)	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	(1) Fraktionen werden durch eine ausdrückliche Erklärung der einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gebildet. Die Erklärungen über den Zusammenschluss einer Fraktion müssen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung gegenüber dem ältesten Mitglied, das die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet, schriftlich abgegeben werden. Die Erklärung muss die Namen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die die Fraktion bilden, den Namen der Fraktion, den Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden beinhalten und von allen Fraktionsmitgliedern unterzeichnet sein. (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen. (3) Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, können an Fraktionssitzungen teilnehmen.	
§ 4 Tagesordnung 1. Der/Die Vorsitzende beruft die Gemeindevertretung schriftlich zu Sitzungen ein. Er/Sie setzt nach Beratung im Hauptausschuss die Tagesordnung fest; sie ist in die Einladung zur Sitzung	III. Einberufung und Teilnahme § 4 Tagesordnung (§§ 33, 34 Abs. 3 und 4 GO) (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
aufzunehmen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. 2. Die Tagesordnung muss über die zu behandelnden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Beratungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Erläuterungen zur Tagesordnung (Sitzungsvorlagen) sind rechtzeitig nachzureichen. 3. Anträge auf Amtsniederlegung und Abberufung dürfen nur beraten werden, wenn sie in der Tagesordnung stehen.	(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Ggfs. ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Ordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „nicht öffentlichen“ Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen. (3) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. (4) Der Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden. Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal im Internet bekannt zu geben. Zusätzlich soll die Einladung in den Aushangkästen der Amtsverwaltung ausgehängt werden. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
4. Vor Abwicklung der Tagesordnung kann diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter um dringende Angelegenheiten erweitert werden. 5. Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden; auf Verlangen der Antragsteller/innen muss sie dann aber in der folgenden Sitzung beraten werden. 6. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.	nicht. (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. (6) Die Gemeindevertretung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. (7) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.	
§ 5 Teilnahme 1. Wer aus wichtigem Grunde an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe des Hinderungsgrundes dem/der Vorsitzenden (bzw. dem/der Ausschussvorsitzenden) rechtzeitig mitzuteilen. 2. Sachverständigen, die zu Sitzungen hinzugezogen worden sind, kann das Wort erteilt werden. Gästen kann mit Zustimmung aller anwesenden Gemeindevertreter Gelegenheit gegeben werden, ihre	§ 5 Teilnahme Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
Auffassung zu bestimmten Angelegenheiten vorzutragen, wenn und soweit dies für die Sachbehandlung dienlich erscheint. 3. Die Vertreter/innen der örtlichen Presse sind von der Anberaumung einer öffentlichen Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Sitzungsvorlage für den öffentlichen Teil der Sitzung zu unterrichten.		
	§ 6 Sitzordnung Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden über die Sitzordnung.	
	IV. Öffentlichkeit der Sitzungen § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 GO) (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit kann in den Sitzungen der Gemeindevertretung unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall ausgeschlossen werden. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	Mitglied der Gemeindevertretung. Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht 1. die Protokollführerin oder der Protokollführer 2. die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes 3. die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder/und die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte 4. die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher oder die Leitende Verwaltungsbeamtin oder den Leitenden Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist. (3) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.	
§ 7 Eingaben und Einwohnerfragestunde 1. Bürger/innen der Gemeinde können ihre Wünsche und Beschwerden in einer Eingabe an die Gemeindevertretung herantragen. Eingaben sind	V. Plebiszitäre Elemente Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung, Anregungen und Beschwerden, Konsultative Einwohnerbefragung § 8 Einwohnerfragestunde (§ 16 c GO) (1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sein, sonst können sie bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden. 2. Der/Die Vorsitzende hat diese Eingaben der Gemeindevertretung vorzulegen. 3. Die Gemeindevertretung kann über die Eingabe sofort entscheiden oder sie zunächst einem Ausschuss überweisen. Der Ausschuss muss der Gemeindevertretung die Eingabe nach Abschluss der Beratungen mit einem Antrag wieder vorlegen. 4. Der/Die Einsender/in der Eingabe ist von der Verwaltung über die Entscheidung der Gemeindevertretung zu unterrichten. 5. In jeder öffentlichen Sitzung erhalten Einwohner/innen im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Gelegenheit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (§ 16 c GO).	Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung um weitere 30 Minuten verlängert werden. (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jede Fragestellerin und jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung die Fragestellerin oder der Fragesteller nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn sie oder er Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung. (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt. (4) Die Fragen sind grundsätzlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten und werden von ihr oder ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse, ergänzt werden. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu. (5) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie oder er kann einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung. (6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.	
§ 6 Unterrichtung der Gemeindevertretung Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse, um	§ 9 Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 27 Abs. 2 GO) (1) Die Gemeindevertretung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
sich über die Arbeit der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu informieren. Im Übrigen unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Gemeindevertretung in ihren Sitzungen über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anordnungen der Aufsichtsbehörde, die gem. § 27 Abs. 2 GO bekannt zu geben sind.	und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ vorzunehmen. (3) Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist. (4) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nicht öffentlichen Teil einer Sitzung der Gemeindevertretung vorzunehmen.	
§ 5 Abs. 2: 2. Sachverständigen, die zu Sitzungen hinzugezogen worden sind, kann das Wort erteilt werden. Gästen kann mit Zustimmung aller anwesenden Gemeindevertreter Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung zu bestimmten Angelegenheiten	§ 10 Anhörung (§ 16 c Abs. 2 GO) (1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
vorzutragen, wenn und soweit dies für die Sachbehandlung dienlich erscheint.	Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen. (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen. (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.	
	§ 11 Unterrichtung der Einwohner (§ 16 a GO) (1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16 a GO kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung erfolgen. (2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen.	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	(3) Die in § 47 f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt, evtl. in einer Jugendeinwohnerversammlung, diese kann mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden oder in einer anderen geeigneten Weise stattfinden.	
	§ 12 Anregungen und Beschwerden (§ 16e GO) (1) Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. (2) Die Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.	
	§ 13 Konsultative Einwohnerbefragung (§ 16 c Abs. 3 GO) (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Ortsteile oder andere Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen	Übernahme des Formulierungsvorschlages aus dem Kommentar zu § 16 c GO

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig. (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird. Die Bekanntmachung soll außerdem einen Hinweis auf § 16 c Abs. 3 Satz 4 GO enthalten. (3) Jede betroffene Einwohnerin und jeder betroffene Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden. (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.	In der Fassung des Kommentars nicht enthalten, aber sinnvoll und hilfreich
§ 8 Anträge und Vorlagen 1. Anträge und Vorlagen der	V. Beratung und Beschlussfassung § 14 Anträge (1) Anträge der Gemeindevertreterinnen und	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
Gemeindevertreter/innen und der Ausschüsse sollen spätestens 21 Tage vor der nächsten Sitzung dem/der Vorsitzenden schriftlich vorliegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen. 2. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen; die Begründung soll das Für und Wider enthalten, wobei einschlägige Bestimmungen zu berücksichtigen sind. 3. Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen, um wirksam gestellt zu werden, zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen. Das gilt auch für Vorlagen. 4. Ohne Einhaltung der Frist nach Abs. 1 können Dringlichkeitsanträge gemäß § 34 Abs. 4 GO, Geschäftsordnungsanträge nach § 12 Abs. 3 und Änderungsanträge nach § 13 Abs. 5 zur Abstimmung gebracht werden. Dringlichkeits- und Änderungsanträge sind schriftlich vorzulegen oder durch Erklärung zur Niederschrift abzugeben. Geschäftsordnungsanträge werden in die Niederschrift aufgenommen. 5. Auf Antrag kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht erneuert werden, es sei denn, dass sich wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung von dem/der Vorsitzenden oder dem zuständigen Ausschuss vorgeschlagen wird.	Gemeindevertreter, der Fraktionen und der Ausschüsse sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Gemeindevertretersitzung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn sie so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung unter Einhaltung der Ladungsfrist noch nicht erfolgt ist. Wer nach § 32 in Verbindung mit § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht. (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich einen Deckungsvorschlag enthalten. (3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Gemeindevertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
§ 12 Abs. 9: 9. Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.	Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung bzw. das Wiederaufgreifen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgeschlagen wird. (4) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 2 GO sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden. (5) Nach 22.00 Uhr werden grundsätzlich keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. (6) Über Gegenstände, die vertagt worden sind, muss in der nächsten Sitzung beraten und abgestimmt werden.	
§ 9 Sitzungsablauf 1. Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,	§ 15 Sitzungsablauf Die Verhandlung soll wie folgt abgewickelt werden: 1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
b) Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge, Änderungsanträge, c) Mitteilungen des/der Vorsitzenden d) persönliche Erklärungen der Gemeindevertreter/innen, deren Inhalt dem/der Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen ist, e) Abwicklung der Tagesordnung, f) Eingaben und Anfragen,	2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 Abs. 2 GO 3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 5. Einwohnerfragestunde 6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte in der festgestellten Reihenfolge, in der Regel wie folgt: a) Beratungspunkte b) Bericht der Amtsverwaltung c) Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 7. Ggf. Durchführung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung, in der Regel wie folgt: a) Beratungspunkte b) Bericht der Amtsverwaltung	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
g) Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. 2. Eingaben und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt der Tagesordnung zu behandeln.	c) Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 8. Ggf. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse 9. Schließen der Sitzung	
	§ 16 Vorlagen (1) Verwaltungsvorlagen, die zur Beratung notwendig sind, sind der Einladung, soweit möglich, beizufügen. Zu den Vorlagen gehören in der Regel eine kurze Darstellung des Sachverhalts, der finanziellen Auswirkungen, Beschlussvorschläge mit Begründung, Deckungsvorschläge bei zusätzlichen Ausgaben, Entwürfe von Satzungen, Ordnungen und Verträgen sowie Untersuchungen und Stellungnahmen, die für die Beratung notwendig sind. Beschlüsse können nur zu Vorlagen gefasst werden, wenn sie mit der Einladung oder nachträglich versandt oder als Tischvorlagen zugelassen worden sind. (2) Verwaltungsvorlagen für voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind mit dem Vermerk: „Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor“	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	zu kennzeichnen und mit einer rechtlichen Bewertung zu den Ausschlusstatbeständen zu versehen. (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei den Tagesordnungspunkten, die auf Antrag einer Fraktion oder von einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auf die Tagesordnung gesetzt und noch nicht in einem Ausschuss beraten worden sind.	
§ 12 Geschäftsordnungsanträge 1. Das Wort zur Geschäftsordnung ist nach Wortmeldung und Zuruf „zur Geschäftsordnung“ unverzüglich zu erteilen, dadurch soll aber kein/e Redner/in unterbrochen werden. 2. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidung in der Sache anstreben. 3. Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen. Insbesondere sind folgende Geschäftsordnungsanträge möglich: a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 38 Abs. 1 GO) b) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 Abs. 2 GO) c) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der	§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Das Wort zur Geschäftsordnung ist nach Wortmeldung und Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ unverzüglich zu erteilen, dadurch soll aber keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden. (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen und keine Entscheidung in der Sache anstreben. (3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen. Insbesondere sind folgende Geschäftsordnungsanträge möglich: a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 38 Abs. 1 GO) b) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 Abs. 2 GO) c) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
Beratungspunkte in der Tagesordnung (§ 4 Abs. 6) d) Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung (§ 4 Abs. 5) e) Antrag auf Verweisung zur (erneuten) Beratung in einem Ausschuss f) Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung (Abs. 5) g) Antrag auf Schluss der Beratung (Abs. 5) h) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Abs. 7) i) Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 13 Abs. 2) 4. Jeder/Jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen. 5. Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen von mindestens zwei weiteren Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen unterstützt werden. Über diese Anträge darf erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den keiner Fraktion angehörenden Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Die Redezeit für oder gegen Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung wird je Redner/in auf höchstens fünf Minuten beschränkt.	Beratungspunkte in der Tagesordnung (§ 4 Abs. 7) d) Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung (§ 4 Abs. 7) e) Antrag auf Verweisung zur (erneuten) Beratung in einem Ausschuss f) Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung (§ 19 Abs. 3) g) Antrag auf Schluss der Beratung (§ 19 Abs. 3) h) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (§ 19 Abs. 1) i) Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 21 Abs. 4).	Nunmehr § 19 Abs. 4

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
6. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so ist damit die Beratung beendet; über den Beratungspunkt ist dann zu beschließen. 7. Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreter/innen muss er/sie die Sitzung kurzfristig unterbrechen. 8. Liegt gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen. Liegen mehrere andere Geschäftsordnungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag zu entscheiden, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht. 9. Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.		nunmehr § 14 Abs. 5
§ 11 Worterteilung 1. Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von dem/der Vorsitzenden auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Zuruf oder Erheben einer Hand angezeigt. Die Worterteilung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Beratung oder ein Vertagungsantrag angenommen	§ 18 Worterteilung (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
wurde. 2. Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Der/Die Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden. 3. Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den/die Sprecher/in erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.	Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher gilt dies nur, soweit sie oder er in dieser Funktion an der Sitzung teilnimmt. (2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf dadurch keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen. (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Rednerin oder den Redner erfolgt sind, abwehren. (4) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens fünf Minuten.	
	§ 19 Unterbrechung und Vertagung (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	muss sie oder er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. (2) Die Gemeindevertretung kann - die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen, - die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder - die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen. (3) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen mindestens von zwei weiteren Gemeindevertreterinnen oder -vertretern unterstützt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Jede Gemeindevertreterin oder jeder Gemeindevertreter kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen. (4) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
§ 10 Einzelberatung 1. Nach Eröffnung der Beratung erteilt der/die Vorsitzende bei Vorlagen dem/der Berichterstatter/in, bei Anträgen dem/der Antragsteller/in das Wort. Dem/Der Berichterstatter/in bzw. dem/der Antragsteller/in steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Stellenplan usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden. 2. Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.	§ 20 Einzelberatung (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erteilt diese oder dieser der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält die oder der Fraktionsvorsitzende das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden. (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen. (3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint, - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde, oder - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.	
§ 13 Ablauf der Abstimmung 1. Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Der/Die Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die a) dem Antrag zustimmen, b) den Antrag ablehnen oder c) sich der Stimme enthalten. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss	§ 21 Ablauf der Abstimmung (§ 39 GO) (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet. Sie oder er lässt dann abstimmen. (2) Über einen Antrag, die Beratung zu schließen, darf erst abgestimmt werden, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion zur Sache sprechen konnte. Mitgliedern der Gemeindevertretung muss ebenfalls die Gelegenheit hierzu gegeben worden sein. (3) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die - dem Antrag zustimmen, - den Antrag ablehnen oder - sich der Stimme enthalten. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. 2. Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gemeindevertretung das vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen. 3. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. 4. Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung). 5. Bei Änderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag und danach über den Änderungsantrag abzustimmen. Liegen zu derselben Sache mehrere Änderungsanträge vor, so ist nach Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zunächst über denjenigen abzustimmen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.	die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. (4) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Dabei wird in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmt zuletzt ab. (5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sie durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung). (6) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die oder der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden,	nunmehr Abs. 3 Satz 2

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	braucht über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden. (7) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.	
§ 14 Wahlen 1. Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. 2. Zur Wahl durch Stimmzettel bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss aus drei Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an. Der Ausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Der Wahlausschuss überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses und ggf. die Losentscheidung. Das Los hat der/die Vorsitzende der Vertretung zu ziehen. 3. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten. Leere Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung.	§ 22 Wahlen (§ 40 GO) (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen berücksichtigt werden sollen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein. (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit den Namen der Bewerber/innen zu versehen. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels oder Umschlages machen die betreffende Stimmabgabe ungültig. 4. Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl oder den Losentscheid bekannt.	kennzeichnen. (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählende Bewerberin oder der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Abs. 1 GO als Enthaltung. (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.	
§ 15 Ruf zur Sache und Ordnungsruf 1. Der/Die Vorsitzende kann jeden/jede Redner/in „zur Sache“ rufen, wenn er/sie von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt. 2. Er/Sie kann Sitzungsteilnehmer/innen bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ rufen.	VII. Ordnung in den Sitzungen (§ 42 GO) § 23 Ordnungsruf und Sitzungsausschluss (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die Bürgermeisterin oder der	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	Bürgermeister eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er das betroffene Mitglied der Gemeindevertretung in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen. (2) Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter hat bei Ausschluss den Sitzungssaal zu verlassen. (3) Ein Einspruch der betroffenen Gemeindevertreterin oder des betroffenen Gemeindevertreters ist als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln. Die Gemeindevertretung beschließt dann ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war. (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Mißbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.	
§ 16 Entziehung des Wortes 1. Ist ein/e Redner/in während seines/ihres Vortrages dreimal „zur Sache“ oder dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden, so hat der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort zu entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ hat der/die Vorsitzende auf die Folgen hinzuweisen. Einem/Einer Redner/in, dem/der das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder		

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
erteilt werden. 2. Gegen einen Ordnungsruf und eine Wortentziehung kann innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu setzen. Der/Die Betreffende kann seinen/ihren Widerspruch mündlich begründen. Die Gemeindevertretung entscheidet nach Stellungnahme durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, ob der Ordnungsruf oder die Wortentziehung berechtigt war.		
§ 17 Ausschluss eines Mitgliedes 1. Der/Die Vorsitzende kann einen/eine Gemeindevertreter/in nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen. 2. Hat der/die Vorsitzende einen/eine Gemeindevertreter/in von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn/sie in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen. 3. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Er hat		

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
keine aufschiebende Wirkung.		
§ 18 Protokollführer/in 1. Die Gemeindeverwaltung bestellt einen/eine Mitarbeiter/in als Protokollführer/in. 2. Der/Die Protokollführer/in unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende, er/sie fertigt die Sitzungsniederschriften an und verliest auf Anordnung Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse; besorgt den Namensaufruf und wirkt bei der Stimmzählung mit. Er/Sie beurkundet gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden die Sitzungsniederschrift.	VII. Sitzungsniederschrift § 24 Protokollführer/in (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, sofern die Protokollführung nicht durch Mitarbeiter der Amtsverwaltung wahrgenommen wird. Der Einsatz eines Tonaufnahmegerätes ist nur mit einstimmiger Zustimmung zulässig. (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach dessen Maßgabe.	
§ 19 Sitzungsniederschrift 1. Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. 2. Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten: a) die Zeit und den Ort der Sitzung,	§ 25 Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll) (§ 41 GO) (1) Das Protokoll wird als „Ergebnisprotokoll“ geführt. Das Protokoll muss enthalten: 1. den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes;	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer c) die Tagesordnung d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und e) das Ergebnis der Abstimmungen.	2. die Feststellung, ob ordnungsgemäß geladen worden ist; 3. die Namen der oder des Vorsitzenden und der übrigen anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter; 4. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter; 5. die Namen der nach § 22 GO ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung; 6. die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der weiteren Bediensteten der Verwaltung, die an der Sitzung teilnehmen; 7. die Namen sonstiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer; 8. die zeitweilige Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern; 9. die Tagesordnung; 10. den Wortlaut oder den Inhalt von Anträgen; 11. die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen mit Angabe der Stimmenverhältnisse; 12. den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
3. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. 4. Sitzungsniederschriften sollen innerhalb von 14 Tagen gefertigt werden und sind in Kopie allen Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen zu übersenden. Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung. Wenn innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Niederschrift kein Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.	Stellungnahmen; 13. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit; 14. alle für den Inhalt und Verlauf der Sitzung wichtigen Punkte. (2) Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Ziffer 12 in die Niederschrift aufzunehmen sind. (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. (4) Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders hervorzuheben. Bei namentlicher Abstimmung ist zu vermerken, wie jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter abgestimmt hat. (5) Das Protokoll wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und ist allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern innerhalb von 30 Tagen, spätestens vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, zuzuleiten. (6) Wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Amtsverwaltung eingegangen sind, gilt die Niederschrift als genehmigt.	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
§ 20 Ausschüsse Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse: a) Der Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte seinen/ihren Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/in, wenn diese Wahl nicht bereits gem. § 46 Abs. 4 GO durch die Gemeindevertretung vorgenommen wurde. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Vertretung eindeutig festzulegen. b) Die Ausschüsse werden von dem/der Ausschussvorsitzenden nach Beratung mit dem/der Bürgermeister/in einberufen. c) Die Ladungsfrist beträgt gemäß § 46 Abs. 11 GO i.V.m. § 34 Abs. 3 GO eine Woche. d) Den/Der Fraktionsvorsitzenden und deren Vertretern ist eine Kopie von jeder Einberufung eines Ausschusses zu übersenden. e) Mitglieder, die nicht der Vertretung angehören, werden von dem/der Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.	VIII. Ausschüsse § 26 Ausschüsse (§ 45 GO) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse: a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen. Sie oder er setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. b) Soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung. c) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet. d) Anträge sollen über die Bürgermeisterin oder	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
f) Anträge und Vorlagen müssen spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung dem/der Ausschussvorsitzenden vorliegen. g) Die Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. h) Die Verwaltung hat die Ausschüsse rechtzeitig zu verständigen, wenn die Angelegenheit eines Ausschusses auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt; sie können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden. i) Die Ausschüsse leiten ihre Vorlagen dem/der Bürgermeister/in zu.	den Bürgermeister bei der oder dem Ausschussvorsitzenden eingereicht und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. f) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 46 Abs. 8 GO auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. g) Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen zu Beginn der Sitzung durchgeführt. Näheres regelt § 8 dieser Geschäftsordnung. h) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln.	
	IX. Mitteilungspflichten § 27 Offenlegung des Berufes (§ 32 Abs. 4 GO)	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Bürgerinnen und Bürger, die nach § 46 Abs. 3 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, teilen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt in die Gemeindevertretung oder den Ausschuss schriftlich mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Gemeindevertretung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. (3) Für nachrückende Mitglieder der Gemeindevertretung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind. (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.	
	§ 28 Ausschließungsgründe (§§ 31 Abs. 3, 22 Abs. 4 GO) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO vor Beginn der	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	Sitzung der Gemeindevertretung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Das Mitglied der Gemeindevertretung, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen.	
§ 21 Abweichungen Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	X. Schlussvorschriften § 29 Abweichungen von der Geschäftsordnung Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.	
§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung 1. Der/Die Vorsitzende entscheidet die während einer Sitzung auftretenden Zweifelsfälle der Geschäftsordnung. 2. Über eine strittige Auslegung des/der Vorsitzenden, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt die Gemeindevertretung.	§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	
	§ 31 Grundsatz zum Datenschutz	Eingefügt aufgrund rechtlicher Empfehlungen des Unabhängigen Landeszentrums für

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. (2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
	§ 32 Datenverarbeitung (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die	Eingefügt aufgrund rechtlicher Empfehlungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten. (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer oder eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen. (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort,	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
	dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	
	§ 33 Änderung und Aufhebung Die Geschäftsordnung kann nur geändert oder aufgehoben werden, wenn ein Antrag dazu auf der veröffentlichten Tagesordnung der Gemeindevertretung steht.	
§ 23 Arbeitsunterlagen Jedem/Jeder Gemeindevertreter/in ist nach seiner/ihrer Einführung eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung von dem/der Vorsitzenden auszuhändigen.	§ 34 Arbeitsunterlagen Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter sowie jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der in einen Ausschuss gewählt wird, erhält alsbald nach Aufnahme der Tätigkeit einen Auszug aus dem Ortsrecht der Gemeinde (Hauptsatzung, Geschäftsordnung etc.) sowie eine aktuelle Textausgabe des Gemeindeverfassungsrechts für Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.	
§ 24 In-Kraft-Treten Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde	§ 35 Inkrafttreten (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.	

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 30.09.2008	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf und ihrer Ausschüsse (Vorschlag Neufassung)	Erläuterungen
Schacht-Audorf vom 26.09.2003 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30. September 2008 außer Kraft.	